

**Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)**  
**Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)**  
**Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)**  
**Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)**

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16  
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: [info@sab.ch](mailto:info@sab.ch) Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 24. November 2015  
TE / I 60

Bundesamt für Kommunikation  
Zukunftstrasse 44  
Postfach

2501 Biel

[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

*(avec un résumé en français à la fin du document)*

## **Stellungnahme der SAB zum Änderungsentwurf der Verordnung über Fernmeldedienste**

Sehr geehrter Herr Metzger, sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zu oben genanntem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete in wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 23 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB setzt sich für eine umfassende und dem Stand der Technik entsprechende Grundversorgung ein. Der Bevölkerung in den ländlichen Regionen und Berggebieten muss in jedem Fall Zugang zu Telekommunikationsdienstleistungen gewährt werden, um eine angemessene Teilnahme am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben zu garantieren. Die Grundversorgungsbestimmung dient insbesondere einer Minimalversorgung jener Gebiete, in denen der Infrastrukturwettbewerb nicht funktioniert.

Eine minimale Bandbreite von aktuell 2 MBit/s entspricht aber immer weniger den gesellschaftlichen Bedürfnissen. Diese Bandbreite mag vielleicht ausreichen, um ein Mail ohne grossen Anhang zu empfangen und versenden. Der angestrebten Konvergenz der Medien wird diese Bandbreite aber nicht gerecht. Während die Minimalversorgung mit 2 MBit/S aktuell flächendeckend gewährleistet ist, droht sich in der Schweiz ein immer grösserer digitaler Graben bei hochwertigen Breitbandverbindungen von 30 MBit/s und höher zu öffnen. Diese Bandbreiten sind bspw. erforderlich, um HD-TV und

ähnliche Anwendungen zu nutzen sowie gleichzeitig auf dem Internet zu surfen, Mails zu versenden usw. Situationen also, wie sie in einem Haushalt täglich anzutreffen sind.

Dank dem hohen Infrastrukturwettbewerb insbesondere zwischen Swisscom und Kabelnetzbetreibern ist die Schweiz einerseits gut aufgestellt. Andererseits drohen entlegene Gebiete abgehängt zu werden. Eine derartige Entwicklung ist schlecht für den inneren Zusammenhalt des Landes aber auch für den Wirtschaftsstandort Schweiz als ganzes. Die SAB fordert deshalb einerseits, dass die Grundversorgungsbestimmung substantiell angehoben wird (als flächendeckende Minimalgarantie) und andererseits der Bund eine aktivere Rolle einnimmt, indem er wie auch alle anderen europäischen Staaten eine Breitbandstrategie erarbeitet, anhand welcher eine langfristige Entwicklung und Verbreitung der hochwertigen Breitbandtechnologien (NGA, Next Generation Access) gefördert werden kann. Im Zuge dessen muss sich der Bund verpflichten, in Regionen, in denen der Infrastrukturwettbewerb nicht funktioniert, ausreichende Mittel für die erweiterte Technologieverbreitung und -verbesserung bereit zu stellen. In Frage kommen insbesondere die Erträge aus der Versteigerung der Mobilfunklizenzen.

### **Grundversorgung nachhaltig erhalten**

Die SAB befürwortet die im Entwurf aufgeführten Änderungen der Verordnung über Fernmeldedienste im Grundsatz. Begrüssenswert sind vor allem die erweiterten Massnahmen, welche die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sicherstellen. Die Streichung nicht mehr zeitgemässer Dienstleistungen wie der Telefaxverbindungen sind im wirtschaftlichen Sinne nachvollziehbar. Die Aufhebung der Verpflichtung öffentliche Sprachstellen bereitzustellen ist im Hinblick auf die weit verbreitete Nutzung von Mobiltelefonen ebenfalls gerechtfertigt, wobei gerade in abgelegenen Regionen mit schlechtem Netzempfang Möglichkeiten bestehen sollten, einen Notruf absetzen zu können.

### **Übertragungsraten beschleunigen**

In seiner Antwort zur Motion Cathomas 10.3742 „Verbesserung der Breitbandversorgung im Rahmen der Grundversorgung“ betont der Bundesrat, dass ihm die gute Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Breitbandinternet ein wichtiges Anliegen sei. Der erläuternde Bericht zur Verordnungsrevision führt jedoch aus, dass die geplante minimale Übertragungsraten von 3000/300 Kilobit per Sekunde kein komfortables paralleles Surfen einer vierköpfigen Familie ermöglicht. Bereits im Jahr 2011 forderte die SAB die Anhebung der minimalen Datenübertragungsraten auf technisch durchaus machbare 8 Megabit per Sekunde. Die gleiche Forderung stellt Nationalrat Candinas mit der Motion 14.3236 „Anpassung der Grundversorgung mit Breitbandinternet“, die von 45 eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern mitunterzeichnet wurde.

Die vom Bund vorgegebenen Bandbreiten hinken jeweils weit hinter der Realität her. Gemäss dem aktuellen Bericht der IHS Technology zur Breitbandabdeckung in Europa und der Schweiz (IHS Technology, Broadband Coverage in Europe 2014, 30 October 2015) sind bereits heute 99% aller Haushalte mit Bandbreiten von 30 MBit/S und mehr erschlossen. Dieser Wert ist technologieneutral formuliert. Die aktuelle Erschliessung kann über DSL, DOCSIS 3.0 oder andere Technologien erfolgen. Der Bericht zeigt aber auch hohe Diskrepanzen in der Erschliessung der ländlichen Räume. Hier liegt beispielsweise bei DOCSIS 3.0 die Erschliessung nur bei 80% und bei LTE nur bei

rund 70% (gegenüber einem nationalen Durchschnitt von 92%). Diese Diskrepanzen zeigen, dass bei der Erschliessung der ländlichen Räume ein Nachholbedarf besteht, der dringend geschlossen werden muss.

Die SAB fordert konkret eine minimal garantierte Bandbreite zwischen 5 und 8 Megabit per Sekunde. Diese Übertragungsgeschwindigkeit ist im internationalen Vergleich noch immer zu tief, garantiert den Bürgerinnen und Bürgern der Berggebiete jedoch angemessene Voraussetzungen für die Nutzung von E-Diensten wie E-Government und E-Health sowie die Teilhabe am virtuellen Leben. Diese Anpassung soll bereits nach Verabschiedung durch den Bundesrat Mitte 2016 in Kraft treten.

Wir schlagen deshalb folgende Änderungen vor:

Art. 15 Abs. 1 d.  
Zugang zum Internet mit einer garantierten Übertragungsrate von 8000/800 kbit/s.

Ziffer II.  
Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

### **Ausnahmeregelung höhlt die Grundversorgung aus**

Die Ausnahmeregelung in Artikel 16 erlaubt es der Grundversorgungskonzessionärin aus technischen oder ökonomischen Gründen die Bereitstellung der in Artikel 15 Absatz 1 geregelten Dienste einzuschränken oder auf die Bereitstellung des Anschlusses ganz zu verzichten, wenn vergleichbare Angebote auf dem Markt erhältlich sind. Die SAB hat bereits in der Vernehmlassung von 2011 kritisiert, dass mit einer solchen Regelung die Grundversorgung ausgehöhlt wird. Der Sinn der Grundversorgung ist es, sicherzustellen, dass auch dort, wo aus ökonomischen Gründen keine Versorgung erfolgt, ein angemessenes Angebot gewährleistet wird. Die pauschale Befreiung aus ökonomischen Gründen lehnt die SAB deshalb ab. Eine Einschränkung des Angebots aus technischen Gründen ist ebenfalls kein Ausnahmegrund, da aus technischer Sicht in der ganzen Schweiz ein Breitbandanschluss möglich ist. In abgelegenen Gebieten kann es jedoch sinnvoll sein, dass die Versorgung über alternative Angebote, wie etwa Mobilfunk erfolgt. Die SAB fordert den Bund auf, eine unabhängige Überprüfung der Umstände durchzuführen, wenn sich die Grundversorgungskonzessionärin auf Artikel 16 beruft und ihrem Auftrag nicht nachkommt. Die in Artikel 21 Abs. 1 geregelte selbständige Qualitätsmessung durch die Grundversorgungskonzessionärin erachtet die SAB in diesem Fall als nicht ausreichend.

### **Angemessene Kosten für die Kundinnen und Kunden**

Die SAB ist mit den dem Markt entsprechenden Preisobergrenzen einverstanden. Fragwürdig ist jedoch die Erhebung eines Beitrags für die Vermarktung und die Rechnungsstellung. Während eine einmalige Gebühr von 40 Franken bei Abschluss eines Dienstleistungsvertrages gerechtfertigt erscheint, ist eine weitere Erhebung der Gebühr bei Wechsel zwischen den Angeboten absolut unangemessen.

Wir schlagen deshalb folgende Anpassung von Art. 22 Abs. 1 vor:

e. Bereitstellung der Angebote nach den Buchstaben a-d: einmalig 40 Franken bei Abschluss des Dienstleistungsvertrags ~~sowie beim vom Kunden oder von der Kundin verlangten Wechsel zwischen diesen Angeboten.~~

### **Technologiewechsel unterstützen**

Die SAB begrüsst die in Artikel 108a geregelte Übergangsfrist von drei Jahren zur Sicherstellung der Rückwärtskompatibilität. Wie bereits erwähnt fordert die SAB den Bund auf, den Technologiewechsel in den ländlichen Regionen und Berggebieten mit ausreichend finanziellen Mittel zu unterstützen.

## Zusammenfassung

Die Stossrichtung der Ordnungsänderung über Fernmeldedienste wird im Grundsatz befürwortet. Die SAB fordert den Bund zum wiederholten Mal auf, die minimal garantierte Übertragungsrate auf 8 Megabit per Sekunde anzuheben und die Verordnung per 1. Juli 2016 in Kraft zu setzen. Die Ausnahmeregelungen in Artikel 16 Absatz 2 dürfen der Grundversorgungskonzessionärin nicht die Möglichkeit bieten, die Erfüllung des Grundversorgungsauftrags zu umgehen. Die SAB fordert den Bund auf, eine Breitbandstrategie zu erstellen und ausreichende Mittel für eine Unterstützung und Förderung des Technologiewechsels zur Verfügung zu stellen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

### **SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Ständerat Isidor Baumann

Thomas Egger

#### **Résumé :**

De manière générale, le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) estime que le projet de la révision de l'Ordonnance sur les services de télécommunication va dans la bonne direction. Cependant, le SAB répète que le débit minimal garanti, en matière de téléchargement, doit atteindre 8 mégabits par seconde et que cette ordonnance doit entrer en vigueur au 1<sup>er</sup> juin 2016. D'autre part, le SAB n'est pas d'accord avec le contenu de l'Art. 16 al 2. Ce dernier indique que le concessionnaire peut, pour des raisons techniques ou économiques, réduire l'étendue des prestations, voire renoncer à fournir le raccordement. Une telle mesure ne ferait qu'accroître la fracture numérique entre les espaces ruraux et le reste du pays. Enfin, le SAB demande que la Confédération conçoive une stratégie, afin de développer les connexions à haut débit sur l'ensemble du territoire. Cette stratégie doit être liée à des moyens financiers correspondants.